



Sitzungsvorlage

Nr. 0059/2019

Anordnung der Baulandumlegung "Flugplatz Bruchsal", Gemarkung Bruchsal

Beratungsfolge	Datum	Status	Beratungszweck
Ausschuss für Umwelt und Technik	12.03.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	26.03.2019	öffentlich	Beschlussfassung

Anlagen:
Druckauftrag "Anordnung Baulandumlegung Flugplatz Bruchsal"
Gebietskarte

Beschlussantrag**1. Anordnung des Verfahrens**

Für das Gebiet des seit 02.08.2000 rechtskräftigen Bebauungsplanes „Flugplatz Bruchsal“ der Gemarkung Bruchsal wird zur Neugestaltung der Grundstücke auf der Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 46 Baugesetzbuch (BauGB) ein Umlegungsverfahren angeordnet.

2. Bildung des Umlegungsausschusses

Zur Durchführung des Baulandumlegungsverfahrens wird ein Umlegungsausschuss gebildet, der aus dem Vorsitzenden und vier Mitgliedern, sowie deren Stellvertretern besteht.

3. Bestellung der Sachverständigen

Nach § 5 BauGB-DVO sind in den Umlegungsausschuss mit beratender Stimme ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger (Bauleitplanung) zu bestellen.

4. Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses

Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses ist das Amt für Liegenschaften und Geoinformation.

I. Sachverhalt und Begründungzu 1:

Auf der Grundlage der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Flugplatz Bruchsal“ der Gemarkung Bruchsal sollen zur Sicherung des Flugbetriebes und zur Verbesserung der Erschließung, die durch die Landebahn geteilt, zum Teil noch landwirtschaftlich genutzten Grundstücke neu geordnet werden.

Die Durchführung einer Baulandumlegung ist unvermeidbar, da aufgrund der Grundstückssituation und der Eigentumsverhältnisse nicht erwartet werden kann, dass ein

Flächentausch der Grundstücke durch privatrechtliche Vereinbarungen und Verträge erfolgen kann.

Das Umlegungsgebiet liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Flugplatz Bruchsal“. In das ca. 18,9 ha große Gebiet sind ca. 59 Grundstücke mit ca. 45 Beteiligten Grundstückseigentümern einbezogen.

Derzeit wird von der Stadtverwaltung geprüft, ob zur Anpassung an aktuelle Entwicklungen eine Änderung des Bebauungsplanes veranlasst werden soll. Sollte dies der Fall sein, wird sich die Abgrenzung der Baulandumlegung an der neuen Abgrenzung des geänderten Bebauungsplanes orientieren.

zu 2:

In § 3 der Verordnung der Landesregierung, des Innenministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuches (BauGB-DVO) ist festgelegt, dass die Durchführung einer Umlegung durch einen Umlegungsausschuss zu erfolgen hat. Es handelt sich hierbei um einen beschließenden Ausschuss gemäß § 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO). Es gelten somit entsprechend die Vorschriften der GemO über beschließende Ausschüsse. Gemäß § 40 Abs. 1 GemO besteht ein beschließender Ausschuss aus dem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern, wobei die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt werden.

zu 3:

Nach § 53 BauGB-DVO BW sind in den Umlegungsausschuss mit beratender Stimme ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger (Bauleitplanung) zu bestellen. Als Vermessungssachverständiger wird der Leiter des Vermessungsamtes, Stadtobervermessungsrat a.D. Karl Stiegeler und als Bausachverständiger (Bauleitplanung) der Leiter des Stadtplanungsamtes, Prof. Dr. Hartmut Ayrlé vorgeschlagen.

zu 4:

Der Beschluss zur Bestimmung der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses betrachtet die Verwaltung als zweckmäßig und sinnvoll, da ansonsten die laufenden Geschäfte, insbesondere Verhandlungen mit den Umlegungsbeteiligten, Erklärungen gegenüber dem Grundbuchamt usw. wirksam nur durch den Umlegungsausschuss selbst erfolgen könnten. Vorgeschlagen wird als Geschäftsstelle das Amt für Liegenschaften und Geoinformation, dem diese Aufgaben nach dem Aufgabengliederungsplan der Stadt Bruchsal zugeordnet sind.

II. Nachhaltigkeit und finanzielle Auswirkungen

Es ist folgende Produktgruppe betroffen: 5110

Andreas Glaser
Bürgermeister